

# Kinderschutzkonzept



 **DRK-Krippe**  
**Am Rathaus**

In

21406 Melbeck

Am Diemel 6

Tel.: 04134-3029990

E-Mail: [krippe-melbeck@drk-lueneburg.de](mailto:krippe-melbeck@drk-lueneburg.de)

## **Vorwort**

Liebe Leserinnen und Leser!

Es freut uns sehr, dass Sie Interesse am Kinderschutzkonzept unserer Krippe haben und sich die Zeit nehmen, dieses zu lesen. Wir als Team haben unser Schutzkonzept gemeinsam entwickelt und es ist ein wichtiger Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit. Uns liegt es am Herzen, dass die Krippe für die Kinder ein Ort ist, an dem sie sich sicher, wohl und geborgen fühlen. Wo sie aber auch die Hilfe bekommen, die sie benötigen, wenn ihr Kindeswohl gefährdet ist. Um unsere Qualität zu wahren, den Blick für die Gefahren und Auffälligkeiten nicht zu verlieren, und um uns stetig weiterzuentwickeln, wird dieses Kinderschutzkonzept regelmäßig von uns überprüft und angepasst.

Ihr Team der Krippe „Am Rathaus“

*„Jedes Kind ist etwas Besonderes.*

*Kinder sind wie Schmetterlinge im Wind...*

*Manche fliegen höher als andere,*

*doch alle fliegen so gut sie können....*

*Warum vergleichen wir sie miteinander?*

*Jeder ist anders...*

*Jeder ist etwas Besonderes...*

*Jeder ist wunderbar und einzigartig.“*

*Lisa Stentenbach*

1.	Risiko- und Ressourcen Analyse
1.1	Risikofaktoren
1.2	Strukturelle Risiken
1.3	Personalmanagement
2.	Leitbild des Trägers
3.	Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung
4.	Schutz durch Prävention
4.1	Aufgaben des Trägers und der Kitaleitung
4.2	Beteiligungsverfahren für Kinder und Projekte zur Selbstwirksamkeit (Partizipation)
4.3	Beschwerdeverfahren für Kinder
4.4	Beschwerdeverfahren für Eltern
<b>5.</b>	<b>Intervention</b>
5.1	Verfahrensablauf bei Verdacht auf Grenzüberschreitendes Verhalten durch Mitarbeitende
<b>5.2</b>	<b>Verfahrensablauf bei Verdacht auf Grenzüberschreitendesverhalten unter Kindern</b>
<b>5.3</b>	<b>Verfahrensablauf bei Verdacht auf Grenzüberschreitendesverhalten von Angehörigen</b>
<b>5.4.</b>	<b>Schlusswort</b>

# 1. Risiko- und Ressourcenanalyse

Um unseren Schutzauftrag bestmöglich zu gewährleisten, haben wir uns mit den Ressourcen und Risiken auseinandergesetzt.

Ressourcen:

Wir sehen das Kind als ein Individuum und akzeptieren es in seiner Persönlichkeit mit all seinen Stärken und Schwächen. Das Kind ist ein selbstbestimmter Akteur seiner Entwicklung. Es wird vom pädagogischen Fachpersonal in seiner Selbsterfahrung und Selbstständigkeit unterstützt und gefördert.

Ein Kind ist von Natur aus neugierig und wissensdurstig und lebt dies im Spiel aus. Das pädagogische Fachpersonal begleitet das Kind in diesem Prozess und gibt ihm durch Reize und Materialien die Chance in einem geschützten Rahmen diesen Forscherdrang zu befriedigen.

Kinder brauchen Raum, Zeit und Geborgenheit, um ihre Umwelt und ihr Umfeld zu entdecken. Dabei dürfen sie Fehler machen. Das pädagogische Fachpersonal bewahrt die Kinder dabei vor Gefahren und sichert ihr Wohl. Des Weiteren ist es dazu verpflichtet, jedem Anschein von Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch nachzugehen.

Mit Einführung des Paragraphen 8a SGB VIII (8. Sozialgesetzbuch) erhielt der Kinderschutz eine noch stärkere Bedeutung und Beachtung. Das Jugendamt hat den gesetzlichen Schutzauftrag und die Verantwortung für die Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls. Die Träger von Kindertageseinrichtungen und das Jugendamt sind dabei im Interesse der zu schützenden Kinder zu einer engen und kooperativen Zusammenarbeit verpflichtet.

Jedes Kind ist von gleichem Wert und alle Kinder haben die gleichen Rechte. Dabei ist es unerheblich, welches Geschlecht es besitzt, aus welchem Land es kommt, welche Hautfarbe es hat, welchem Glauben es angehört und welche Sprache es spricht. Die Rechte der Kinder sind unter anderem in der UN-Kinderrechtskonvention verankert.

Ein Kind hat z. B. ein Recht auf Essen, Trinken, Schlaf, angemessene Kleidung, Geborgenheit, Sicherheit, Individualität, Bildung, Fürsorge, Anerkennung, Struktur

und Orientierung, Wertgefühl, Selbstwirksamkeit, Zugehörigkeitsgefühl, Bindung und Selbstbestimmung.

Im pädagogischen Alltag wird dies durch das Fachpersonal, die Räumlichkeiten, die Ausstattung und das Material unterstützt, gefördert und gestärkt.

Unser Ziel ist es, die Kinder mit drei Jahren als eigenständige, selbstständige und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten für ihre nächste Entwicklungsstufe in den Kindergarten überwechseln zu lassen.

Eine Stärke unseres Teams ist ein positives Wir-Gefühl. Auf offene Kommunikation legen wir sehr viel Wert. Wir sind ehrlich zueinander, sprechen positives wie auch negatives respektvoll an und reflektieren unser pädagogisches Verhalten fortlaufend.

In den Kleingruppen haben die Kinder die Möglichkeit sich an die dortigen Bezugserzieher zu wenden. In gruppenübergreifenden Situationen (Freispiel im Garten, Spielen auf dem Flur) ist das gesamte pädagogische Personal für die Kinder verantwortlich. Durch die Transparenz unserer Arbeit wird ein vielseitiger Blick auf die Kinder, Eltern und Mitarbeiter möglich.

Alle Mitarbeiter sind bei der Entwicklung des Kinderschutzkonzepts aktiv beteiligt. In regelmäßigen Abständen wird das Kinderschutzkonzept bei den Dienstbesprechungen evaluiert, reflektiert und bearbeitet.

Partizipation, die Rechte der Kinder und ein offenes Beschwerdemanagement sind Leitlinien unseres pädagogischen Handelns.

## 1.1 Risikofaktoren



Um körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt bestmöglich vorzubeugen, machen wir uns Risiken in unserer Einrichtung bewusst.

Unsere baulichen Gegebenheiten bergen verschiedene Gefahren. Es gibt Nischen und Räumlichkeiten, die schlecht einzusehen sind, wie beispielsweise:

- Büro der Leitung
- Bücherecke im separaten Raum
- Schlafräume
- Hohebenen mit Hohlraum drunter
- Kinderbäder inklusive Wickelbereich
- Mitarbeiterzimmer
- Bewegungsraum
- Personal- und Eltern-WC

Beim Wickeln ist die Tür des Kinderbades geschlossen. Wir respektieren die Intimsphäre jedes einzelnen Kindes und achten diese. Die Räumlichkeiten sind so vorbereitet, dass Material und Wechselwäsche griffbereit sind.

Zudem ist der Wickeltisch so positioniert, dass er die größtmöglichen Privatsphären bietet.

Um Risikofaktoren zu minimieren, werden wir folgende Räume, in denen nicht permanent eine Fachkraft anwesend ist bei Nichtnutzung abschließen.

Dazu gehören:

- Lagerraum
- Personalraum
- Technikraum
- Küchen

Auch auf dem Außengelände sind wir uns der Risikofaktoren bewusst. Die Krippe befindet sich neben der Samtgemeinde Ilmenau. Am Garten entlang verläuft ein Trampelpfad. Das ganze Gelände ist von außen einsehbar.

Alle Zugänge zum Garten sind mit einem kindersicheren Tor versehen. Die Bereiche, die schwer einsehbar sind, werden regelmäßig kontrolliert.

Zu Beginn jeden Arbeitstages findet eine Begehung des Außengeländes statt, um eventuelle Gefahrenquellen oder Beschädigung sofort beseitigen zu können. Unsere Spielgeräte sind GUV geprüft und werden bei der Begehung kontrolliert.

Auf dem Außengelände gibt es neben Schattenplätzen durch Sonnensegel auch viel Grünfläche im Sonnenlicht. Wir achten darauf, dass die Kinder nicht komplett entkleidet auf dem Außengelände spielen und über wettergerechte Kleidung verfügen.

## **1.2 Strukturelle Risiken**

Unser Team ist derzeit voll besetzt. Aufgaben und Rollen sind klar definiert in Leitung, pädagogische Mitarbeiter, Auszubildende und Hauswirtschaftliche Kräfte.

Es gibt feste und klar definierte Strukturen und Zuständigkeiten. Diese sind jedem Mitarbeiter bekannt. Ausflüge in die nähere Umgebung werden den anderen Kollegen mitgeteilt. Die Nutzung des Bewegungsraumes ist zeitlich geregelt.

Kinder dürfen nur von abholberechtigten Personen abgeholt werden.

### **1.3 Personalmanagement**

Der Träger verlangt bei Einstellung einmalig ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis. Dieses ist in regelmäßigen Abständen zu erneuern. Jeder Mitarbeiter ist dazu verpflichtet, eine Selbstverpflichtung bei Tätigkeitsbeginn zu unterschreiben, sowie den Verhaltenskodex.

Das gesamte Team ist bei der Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes aktiv beteiligt. Durch unsere offene Kommunikation werden in unserem Team keine Themen tabuisiert.

Die Kinder unserer Krippe sind noch sehr jung. Dies bedeutet, die Kinder haben ein größeres Bedürfnis nach Körperkontakt und sind noch nicht alle in der Lage, sich sprachlich unmissverständlich mitzuteilen. Zusätzlich bestehen bei den Kindern noch größere Unsicherheiten und sie benötigen mehr Unterstützung. Aufgrund des Alters- und Entwicklungsstandes besteht ein höherer Pflegerischer Anteil.

Im Krippenbereich ist eine professionelle Nähe und Distanz sehr wichtig. Besonders in Alltagssituationen wie Willkommen-heißen, Verabschieden, Anziehen, Wickeln, Sauberkeitserziehung, Körperpflege, Trösten, beim Essen und Einschlafen.

Auch bei Kindern untereinander ist Nähe und Distanz ein wichtiger Bestandteil des Spiels. Wir bestärken die Kinder darin, ihre persönlichen Grenzen und Bedürfnisse auszudrücken.

Die Kinder unserer Einrichtung dürfen sich frei nach ihren Bedürfnissen und Interessen in ihrem Gruppenraum bewegen. Zudem werden auch Angebote in Kleingruppen durchgeführt. Unsere Gruppen sind mindestens mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Gruppe besetzt. Die Kinder sind unter ständiger



Aufsicht. Das Spielen auf dem Flur oder im Außenbereich erfolgt nur unter Aufsicht des Personals. Nach Absprache werden auch Ausflüge in Kleingruppen gemacht.

Wir sind uns unserer Fürsorgepflicht bewusst. Durch unsere Professionalität haben wir einen ganzheitlichen Blick auf die Kinder.

## **2. Leitbild des Trägers**

*„Wir übernehmen nicht nur die Verantwortung für das was wir tun, sondern auch für das, was wir nicht tun.“ - Jean Moulliere-*

Kinder sind auf Erwachsene, also auf uns, angewiesen. Wir übernehmen ihnen gegenüber Verantwortung für unser Handeln.

Wir sind dafür verantwortlich, dass die Einrichtung ein sicherer Ort für die uns anvertrauten Kinder ist. Ein sicherer Ort ist da, wo Kinder Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt erfahren. Wir achten auf die kindliche Intimsphäre, das kindliche Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen. Da, wo diese Grenzen drohen, überschritten zu werden, handeln wir.

Den uns anvertrauten Kindern soll es gut gehen, sie sollen sich wohl und geborgen fühlen. Ihre Rechte sind in unserer Einrichtung fest und unwiderruflich verankert. Dabei orientieren wir uns an den gesetzlichen Grundlagen, die im Grundgesetz (GG), im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), im Kindertagesstätten Gesetz (KiTaG) und in der UN-Kinderrechtskonvention festgehalten sind.

Mit unserer Einrichtung schaffen wir einen Ort, in dem Kinder zu eigenverantwortlichen, starken, fröhlichen und kompetenten Persönlichkeiten heranwachsen. Die Kinder werden von uns ermutigt, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese zu äußern. Wir nehmen diese Meinung ernst. Dabei nehmen wir auch die Eltern und Sorgeberechtigten mit, informieren und begleiten sie.

Unabdingbar sind ein Wissen und Verständnis über die Zuständigkeiten. Die Reflexion des eigenen Handelns und das Fördern einer Fehler- und Feedbackkultur zwischen uns als Fachkräfte, sehen wir als unerlässlich an.

Sichere Orte für Kinder erfordern von uns eine interdisziplinäre Zusammenarbeit, um den Blick zu schärfen, um die gemeinsame Verantwortung zu tragen und dieses auch

zu leben. So entwickelt sich unsere Einrichtung zu einem sicheren Ort für Kinder, Eltern und Fachkräfte.

Wir unterstreichen unsere gemeinsame Verantwortung durch eine Selbstverpflichtungserklärung, in der unser professionelles Handeln festgeschrieben steht.

### **3. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung**

#### ***Verhaltenskodex***

Zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Das Deutsche Rote Kreuz ist Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen in der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die unterschiedslos sowohl Opfern von Konflikten und Katastrophen als auch anderen hilfsbedürftigen Menschen Hilfe gewährt, allein nach dem Maß ihrer Not.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen setzen sich im Zeichen der Menschlichkeit für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein.

Die Arbeit mit Kindern und deren Familien lebt von der vertrauensvollen Beziehung der Menschen untereinander. Die Arbeit mit Menschen und am Menschen bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude, Lernen und Handeln seinen Platz hat. Alle Menschen sollen die Einrichtung als Ort erfahren, der von gegenseitigem Verständnis, Zusammenarbeit, Mitgefühl und Anerkennung geprägt ist.

Besonders Kinder müssen sich aufgrund ihres jungen Alters oder ihrer spezifischen Bedürftigkeit auf unsere Vertrauenswürdigkeit und unseren Schutz verlassen können. Sie sollen im DRK erleben, dass ihre Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung und Teilhabe von uns geachtet und verwirklicht werden. In unserer Arbeit stehen demnach Kinder als eigenständige Persönlichkeiten mit ihrer Lebenssituation im Mittelpunkt. Sie alle haben gleichen Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung ohne Ansehen der Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, sozialen Stellung, ihres Geschlechts und ihrer jeweiligen körperlichen, seelischen und geistigen Bedingungen.

Unsere Grundhaltung ist geprägt von Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung. Wir stehen ein für Inklusion und Zusammenleben in gegenseitiger Anerkennung. Wir ermöglichen Partizipation und beteiligen Kinder und Jugendliche, je nach ihren Möglichkeiten, an den sie betreffenden Entscheidungen. Müttern, Vätern oder sonstigen Sorgeberechtigten bieten wir eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit und Mitwirkung an.

Wir setzen uns zielgerichtet und aktiv mit der Problematik der sexualisierten Gewalt auseinander. Es existiert ein auf sie zugeschnittenes präventives Schutzkonzept. Es wurde allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der jeweiligen Adressaten unserer Arbeit bekannt gegeben und wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

---

Datum, Ort

---

Unterschrift

### **3.1 Selbstverpflichtung**

für haupt- und nebenamtlich Beschäftigte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen und Diensten des DRK Lüneburg

1. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, mir anvertraute Kinder vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt in unserer Einrichtung zu schützen. Ich erkenne den Verhaltenskodex des DRK Lüneburg an.
2. Ich setze mich dafür ein, dass durch den offenen Umgang mit Informationen und Aufklärung in unserer Einrichtung seelische, körperliche und sexualisierte Gewalt enttabuisiert und dadurch unmöglich wird.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges, verbales oder nonverbales Verhalten, auch mittels digitaler Medien. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
4. Ich bin mir meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst und nutze keine Abhängigkeiten aus.
5. Meine Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist getragen von respektvollem Umgang, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Personen, deren Angehöriger als auch meiner Kolleginnen und Kollegen.
6. Ich gestalte die Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen transparent und gewährleiste einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Ich berücksichtige dies auch bei der Nutzung digitaler Medien.

Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der anderen werden von mir respektiert.

7. Ich nehme Hinweise auf seelische und körperliche Gewalt bzw. sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexuellen Missbrauch durch andere bewusst wahr und werde diese nicht bagatellisieren oder gar vertuschen, sondern vielmehr gegenüber der Leitung des DRK Lüneburg kenntlich machen. Neben den erkennbaren Hinweisen können auch irritierende Intuitionen mit Verdachtscharakter ohne konkrete Beobachtungen auftauchen, die ich ebenfalls bewusst wahrnehmen und nicht ignorieren, sondern ebenfalls kenntlich machen werde.
8. Ich kenne die Verfahrenswege bei vermuteter seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt und die entsprechenden insofern erfahrenen Fachkräfte. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann und weiß, dass ich verpflichtet bin, fachliche Unterstützung zur Klärung in Anspruch zu nehmen.
9. Ich bin mir bewusst, dass jede gewalttätige oder sexualisierte Handlung gegen bzw. mit Minderjährigen, die uns anvertraut sind bzw. die sich uns anvertraut haben, arbeitsrechtliche und strafrechtliche Folgen haben kann.
10. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt gemäß der Anlage rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Falls ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, bin ich verpflichtet, dies der Leitung des DRK Lüneburg sofort zu melden.

---

Datum, Ort

---

Unterschrift

## **4. Schutz durch Prävention**

### **4.1 Aufgaben des Trägers und Aufgaben der Krippenleitung**

In der Regel besteht ein Krippenteam nicht nur aus Fachkräften, sondern ist eine breite Mischung aus Ergänzungskräften, Hauswirtschaftspersonal, Auszubildenden und Praktikanten/in. Die Krippenleitung sollte im Blick haben, alle Teammitglieder darüber in Kenntnis zu setzen, dass es eine §8a Vereinbarung gibt und die Krippenleitung als Ansprechpartner/in dient, wenn Anhaltspunkte wahrgenommen werden. Gerade Praktikanten/innen haben oftmals einen sehr unvoreingenommenen Blick auf die Kinder und brauchen eine Orientierung, was zu tun ist, wenn sie Anhaltspunkte wahrnehmen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten könnten. Die Krippenleitung ist gefordert, die Einordnung von gewichtigen Anhaltspunkten mit ihren Fachkräften zu besprechen. Eine Fallbesprechung im Team kann hilfreich sein um eine Fallentscheidung treffen zu können, die auf möglichst stichhaltigen Argumenten beruht. Aufgabe der Leitung ist allerdings nicht nur die Kenntnis der Kriterien, sondern auch deren Vermittlung an die Fachkräfte der Einrichtung. Gemeinsam kann so eine Einschätzung der Anhaltspunkte vorgenommen werden. Des Weiteren gilt es zu beachten, dass die Begrifflichkeit „Anhaltspunkt“ selten ein isoliertes Ereignis meint. Vielmehr geht es häufig um Entwicklungen, die im Kontext betrachtet, als gefährdend einzuschätzen sind. Die Abklärung von Kindeswohlgefährdung und die Sicherstellung des Schutzes des Kindes gehört in den meisten Fällen nicht zum Alltag der Einrichtung. Deshalb wird in solchen Fällen eine insofern erfahrene Fachkraft, die die Kompetenzen hat, an die Seite gestellt. Die erfahrene Fachkraft beim DRK Lüneburg ist Frau Claudia Bösche. Sie unterstützt und berät bei weiteren Schritten. Sie hat jedoch keine Fallverantwortung. Diese bleibt in der Regel bei der Leitung.

### **Kinderschutz in der Einrichtung (Prävention)**

- die Eingangstür ist nur zu bestimmten Zeiten von außen per Tür-Code zu öffnen. Den Tür-Code bekommen nur abholberechtigte Personen sowie Servicepersonal (Küchenkraft, Reinigungskräfte, Hausmeister, Essenslieferant)
- die Toiletten haben Sichtschutz, damit die Kinder sicher und unbeobachtet sind und auch beim Wickeln achten wir darauf, dass die Intimsphäre geschützt ist
- das Außengelände ist eingezäunt und es bestehen Rückzugsmöglichkeiten
- Veröffentlichungen von Fotos nur mit Einverständniserklärung der Eltern
- Wir führen eine Abholliste nach der wir die Kinder nur mit Erlaubnis mitgeben. Uns Unbekannte Personen müssen sich beim Abholen ausweisen
- das Personal ist aufmerksam und wachsam allen Auffälligkeiten gegenüber (alkoholisierte oder intoxikierte Personen)
- das Personal hat immer ein offenes Ohr für die Kinder
- die Kinder werden bei uns stark gemacht, lernen was Grenzen sind und dass Grenzen wichtig und richtig sind, dass sie sie ausdrücken und aufzeigen können.

## **Professionelle Beziehungsgestaltung**

### **Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz**

- Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen. Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen in der Regel von den Kindern aus und orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder.
- Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Zum Beispiel ist das Küssen der Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung.
- Wir geben den Kindern keine verniedlichenden, abkürzenden Kosenamen (wie Süße, Maus, Schatzi ... usw.).
- Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche. Wir erzählen nichts über unser eigenes Sexualleben.

- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.

### **Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen**

- Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt.
- Neue pädagogische Mitarbeiter/innen und Jahrespraktikanten bzw. -praktikantinnen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernen-Phase. Wir machen davon

eine Ausnahme, wenn ein Kind dies ausdrücklich wünscht. Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.

### **Ruhezeit / Schlafsituationen**

- Die Kinder sind beim Schlafen bekleidet. Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz.
- Wir setzen oder legen uns bei Bedarf zu einem Kind, wir wahren das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes.
- Der Schlafrum wird nicht verschlossen, so dass jedes Team-Mitglied jederzeit den Raum betreten kann.

### **Eingewöhnung / Konflikt- und Gefährdungssituationen**

- Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (z.B. bei den ersten Trennungen, beim Einschlafen ...) notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, Diese Situationen finden im Beisein anderer pädagogischer Mitarbeiter/innen statt.
- Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat und nachvollziehbar.
- Auszeiten nehmen Kinder in offenen und einsehbaren Bereichen in einem angemessenen Zeitrahmen. Aus unserer Sicht ist es wichtig, Kinder aus für sie stressigen Konfliktsituationen rauszunehmen. Wir behalten das Kind im Blick und bauen „Brücken“ auf, um das Kind wieder in die Gruppe zu integrieren.



- Die Nutzung von elektronischen Medien ist in der Krippe von den Eltern nicht gestattet
- Bring- Abholsituation (nicht-abholen eines Kindes) – es erfolgt eine telefonische Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten bzw. der abholberechtigten Personen.

#### **4.2 Beteiligungsverfahren für Kinder und Projekte zur Selbstwirksamkeit (Partizipation)**

Unsere Präventionsarbeit basiert auf den Grundrechten von Kindern. Wir legen im pädagogischen Alltag sehr viel Wert auf Selbstbestimmung, Selbstwirksamkeit und

Selbstständigkeit, welche Angebote sie wahrnehmen, mit welchen Materialien sie sich beschäftigen, mit wem sie spielen bzw. welcher pädagogischen Fachkraft sie sich orientieren.

Dies stärkt ihr Selbstbewusstsein. Zentraler Aspekt unserer präventiven Arbeit ist der Aufbau eines positiven Selbstbildes, mit der Vermittlung positiver Botschaften. Die Beschäftigung mit den eigenen Stärken, die Erlaubnis alle Gefühle haben zu dürfen und über seinen Körper selbst bestimmen zu können. So fördern wir die Kinder in Ihrer Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit und bestärken sie darin, den eigenen Gefühlen und Grenzen zu vertrauen.

Ihr Recht auf Eigenbestimmtheit stärken wir im Krippenalltag, indem die Kinder, in der Gruppe oder in 1 zu 1 Situationen Ihre Wünsche und Beschwerden kundtun dürfen und können. Jedes Kind wird mit seinen Bedürfnissen ernst genommen. Wir können die Kinder nicht vor jeder bedrohlichen Situation bewahren, aber wir können sie darin unterstützen, einen positiven Zugang zu sich und ihrem Körper zu bekommen und Grenzen zu setzen.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist uns als Team sehr wichtig. Elternarbeit beinhaltet die Kommunikation und Kooperation zwischen den Eltern und den pädagogischen Fachkräften. Sie ist die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und gleichzeitig eine Erziehungspartnerschaft zum Wohle des Kindes. Grundlage für die erfolgreiche Elternarbeit ist ein vertrauensvolles und offenes Verhältnis miteinander. Die Eltern sind die Experten ihrer Kinder. Ziel der

Elternarbeit ist es, gemeinsam mit den Eltern die Kinder in ihrer Entwicklung bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen.

Wir partizipieren unsere Eltern/Erziehungsberechtigten indem wir die Wahl von Elternvertretern für jede Gruppe zu Beginn des Krippenjahres initiieren, Elternvertreter in unsere Arbeit einbeziehen, Elternabende veranstalten, regelmäßige Elterngespräche anbieten und Tür- und Angelgespräche ermöglichen. Auch innerhalb von Festen beziehen wir Eltern/Erziehungsberechtigte aktiv mit ein.

In der Krippe werden regelmäßig Beobachtungen durchgeführt und dokumentiert.

Für die Eltern besteht weiterhin im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Entwicklungsgespräche die Möglichkeit, Sorgen, Ärgernisse, Wünsche oder Anregungen anzusprechen

#### **4.3 Beschwerdeverfahren für Kinder**

Beschwerden und Feedback können in unserer Einrichtung von Kindern, Eltern und Mitarbeitern in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden. Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung, als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann.

Während sich die älteren Kindergartenkinder oder Vorschulkinder schon gut über Sprache mitteilen, muss die Beschwerde der Allerkleinsten von dem pädagogischen Fachpersonal sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden. Die Aufgabe des pädagogischen Personals ist es, die Belange der Kinder ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und zeitnah Lösungen zu finden, die alle mittragen können.

In der Integrativ- und Kleinstpädagogik sind wir gefordert, Kinder an die Einhaltung von Regeln heranzuführen, und sie bei deren Einhaltung zu begleiten.

Es ergeben sich in unserer Einrichtung verschiedenste, partizipatorische Möglichkeiten mündlich Beschwerden zu äußern:

- Den Morgenkreis: Hier bieten wir Raum und Zeit und unterstützen die Kinder darin ihre Belange, Wünsche, Ärgernisse und Anregungen zu formulieren
- Den Gruppenalltag: Hier bieten sich viele Situationen für persönliche Gespräche unter vier Augen oder in kleinen Kinderrunden. Dabei nehmen wir die Kinder ernst, hören aufmerksam zu und bestärken die Kinder darin uns ihre Ängste, Sorgen, Gefühle, Wünsche, Bedürfnisse und Wahrnehmungen anzuvertrauen

#### **4.4 Beschwerdeverfahren für Eltern**

Beschwerdesysteme sind ein wichtiges Instrument die Rechte von Kindern und Eltern zu wahren. Sie dienen der Qualitätssteigerung und -sicherung, bilden ein wichtiges Instrument zur Reflexion der eigenen Arbeit und dienen der Prävention und schützen die Kinder.

Grundsätzlich kommen bei Beschwerden alle Ebenen und Personen unserer Kindertagesstätte in Betracht. Alle Mitarbeiter, Kinder und Eltern können sich mit Ihrem Anliegen an die Person wenden, der sie vertrauen und die sie für ihr Anliegen als hilfreich empfinden. Wir nehmen alle Beschwerden ernst, und achten bei der Bearbeitung auf Transparenz und Verlässlichkeit.

Hierfür gelten folgende Ebenen:

- Unsere Elternvertreter
- Pädagogisches Fachpersonal
- Kitaleitung
- Der Träger
- Der zuständige Sachbearbeiter in der Samtgemeinde

Es ergeben sich in unserer Einrichtung verschiedenste, partizipatorische Möglichkeiten schriftliche Beschwerden zu äußern:

- Im Eingangsbereich befindet sich ein Postkasten für die Elternpost, wo Wünsche, Anregungen oder Kritik anonym geäußert werden können. Alternativ können sie uns auch auf dem Postweg oder über den regulären Briefkasten zugestellt werden
- Ferner können Beschwerden per Email an: [krippe-melbeck@drk-lueneburg.de](mailto:krippe-melbeck@drk-lueneburg.de) gesendet werden
- In Beschwerdefällen, in denen eine mögliche Gefährdung des Kindes vorliegt oder die unter den §8a „Kindeswohlgefährdung“ fallen, muss umgehend die Leitung informiert werden. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und zieht ggf. das Jugendamt hinzu. Erziehungsberechtigte müssen darüber informiert werden.

### **Bei Beschwerden verfahren wir wie folgt**

#### Klärungsversuch innerhalb der beteiligten Personen

Bei personen- oder verhaltensbezogenen Beschwerden wird im ersten Schritt versucht, unter Einbeziehung der betroffenen Konfliktparteien und ggf. einer neutralen Vertrauens- oder Leitungsperson, das Anliegen zeitnah zu klären, konstruktive Lösungsvorschläge zu entwickeln und /oder einen für beide Seiten zufriedenstellenden Kompromiss zu finden.

#### Bearbeitung der Beschwerde im Team

Sollte es zu keiner Einigung kommen oder die gesamte Einrichtung betreffen, wird in Absprache mit den Eltern die Beschwerde in der nächsten Dienstbesprechung besprochen und es wird entschieden, welche Maßnahmen getroffen werden. Diese und weitere nötige Schritte werden im Protokoll schriftlich festgehalten. Anonym eingehende Meldungen werden wie oben erwähnt behandelt. Bei anonymen Meldungen wird die Problematik im Team erörtert. Betrifft es die gesamte Einrichtung,

werden die Eltern über die Entscheidung des Teams informiert und die weiteren Schritte erörtert. Die zuständigen Mitarbeiter sind verantwortlich für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.

## 5. Intervention

Intervention heißt, zielgerichtet einzugreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der uns anvertrauten Kinder erfordert. Dann ist es wichtig zu wissen, welche Maßnahmen zu treffen sind und was jede/r Einzelne zu tun hat. Dazu müssen wir konkrete Gefährdungen bzw. Risiken fachlich einschätzen und entsprechende Maßnahmen einleiten, wie auch mit falschen Vermutungen qualifiziert umgehen können. Unser Krisenmanagement berücksichtigt dabei die Fürsorgepflicht für die betreuten Kinder wie für die eigenen Beschäftigten. Unser Schutzauftrag bezieht sich auf unterschiedliche Gefährdungsformen. In den Blick genommen werden Ereignisse, die im familiären/außerfamiliären Umfeld wie innerhalb unserer Einrichtung geschehen können und von Erwachsenen ausgehen. Es umfasst aber auch das Verhalten von Kindern untereinander. In jedem Fall ist unsere Vorgehensweise verbindlich geregelt und an professionellen Standards ausgerichtet. Definierte Abläufe geben uns dabei Orientierung und Handlungssicherheit. Unser Ziel ist es, überlegt und strukturiert zu handeln, um den Schutz der Kinder sicherzustellen und professionelle Hilfe anzubieten

Dazu stehen uns die Kinderschutzbeauftragte der DRK-Kindertagesstätten Frau Bösche (DRK Kita Wurzelwerk, Tel.Nr. 04134-6134) oder Fachpersonal anderer Stellen zur Verfügung. Auf jeden Fall ist das Gespräch mit den Eltern- und Erziehungsberechtigten wichtig, um die Ursache des Verhaltens abzuklären und in Abstimmung mit ihnen weitere Hilfen anzustoßen. Auch das von der Grenzverletzung betroffene Kind braucht erhöhte Aufmerksamkeit, denn es können ggf. intensive Reaktionen ausgelöst werden. Je nach Art des Vorfalls informieren wir dessen Eltern und Erziehungsberechtigten, damit sie ihr Kind angemessen begleiten und ggf. zusätzliche Unterstützung erhalten.

Dies alles geschieht in den ersten Tagen nach Aufkommen einer Vermutung. Danach bewerten wir im Team unter Einbeziehung aller relevanten Stellen und Akteure fortlaufend die Situation, planen die jeweils nächsten Schritte und entscheiden über alle weiteren Maßnahmen einschließlich erforderlicher Unterstützungsleistungen.

Gerade der Umgang mit Vermutungen bedarf der sorgfältigen Abwägung, um nicht zu bagatellisieren, wo Einschreiten notwendig ist oder einen Generalverdacht zu verhängen, wo Vertrauen angesagt ist. Dieser schwierige Balanceakt zwischen der

Sorge für das Kindeswohl und der Klärung der Vermutung kann nur geleistet werden, wenn wir ruhig und besonnen handeln und unser Vorgehen einschließlich des Umgangs mit Informationen professionell und sorgsam ist. Denn wir müssen gleichzeitig die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten wahren – nur so kann eine Verunsicherung der Mitarbeiter/innen und aller Eltern vermieden, sowie **ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden.**

Hinweise/Wahrnehmung (durch Kinder/Eltern/Mitarbeitende u.ä.) auf grenzverletzendes Verhalten/Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

**Dokumentation aller**  
Gespräche & Entscheidungen im Prozess

**Dokumentation** aller Hinweise, Wahrnehmungen und Beobachtungen

&

**Informationsweitergabe** an Leitung und durch diese an den Träger

**Unverzügliche Abklärung der Fakten** (gemeinsam durch Träger und Kita-Leitung)  
Klärendes Gespräch MA, ggf. Gespräch Teamkolleg\*innen,

**Erstbewertung** der Hinweise durch „internes Krisenteam“ -Träger, Mitarbeitenden und Leitung (ggf. Einbezug der Fachberatung für Kindertagesstätten des Landkreises Lüneburg und/oder den insofern erfahrenen Fachkräften (InsoFa) der Erziehungsberatungsstelle

**5.1 Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Mitarbeitende**

**KWG kann nicht ausgeschlossen werden**

**Keine Hinweise auf Grenzüberschreitendes Verhalten durch Kindeswohlgefährdung**

**Sofortmaßnahmen zum Schutz des Kindes**  
(organisatorische Maßnahmen, Kontakt unterbinden, ggf. Freistellung des beschuldigten MA  
→ **Meldung gemäß § 47 SGB VIII** an das RLSB  
→ Information an die FB für Kitas des Landkreises Lüneburg

**Vertiefende Prüfung erforderlich** und vorsorglich Maßnahmen zum Schutz des Kindes (organisatorische Maßnahmen, ggf. Freistellung des beschuldigten MA  
→ **Meldung gemäß § 47 SGB VIII** an das RLSB  
→ Information an die FB für Kitas des Landkreises Lüneburg

**Beendigung des Verfahrens & Aufarbeitung**  
des Vorfalls im Team, ggf. mit externer Beratung/Supervision  
- Möglichkeit des Einbezugs der Erziehungsberatungsstelle zur Aufarbeitung

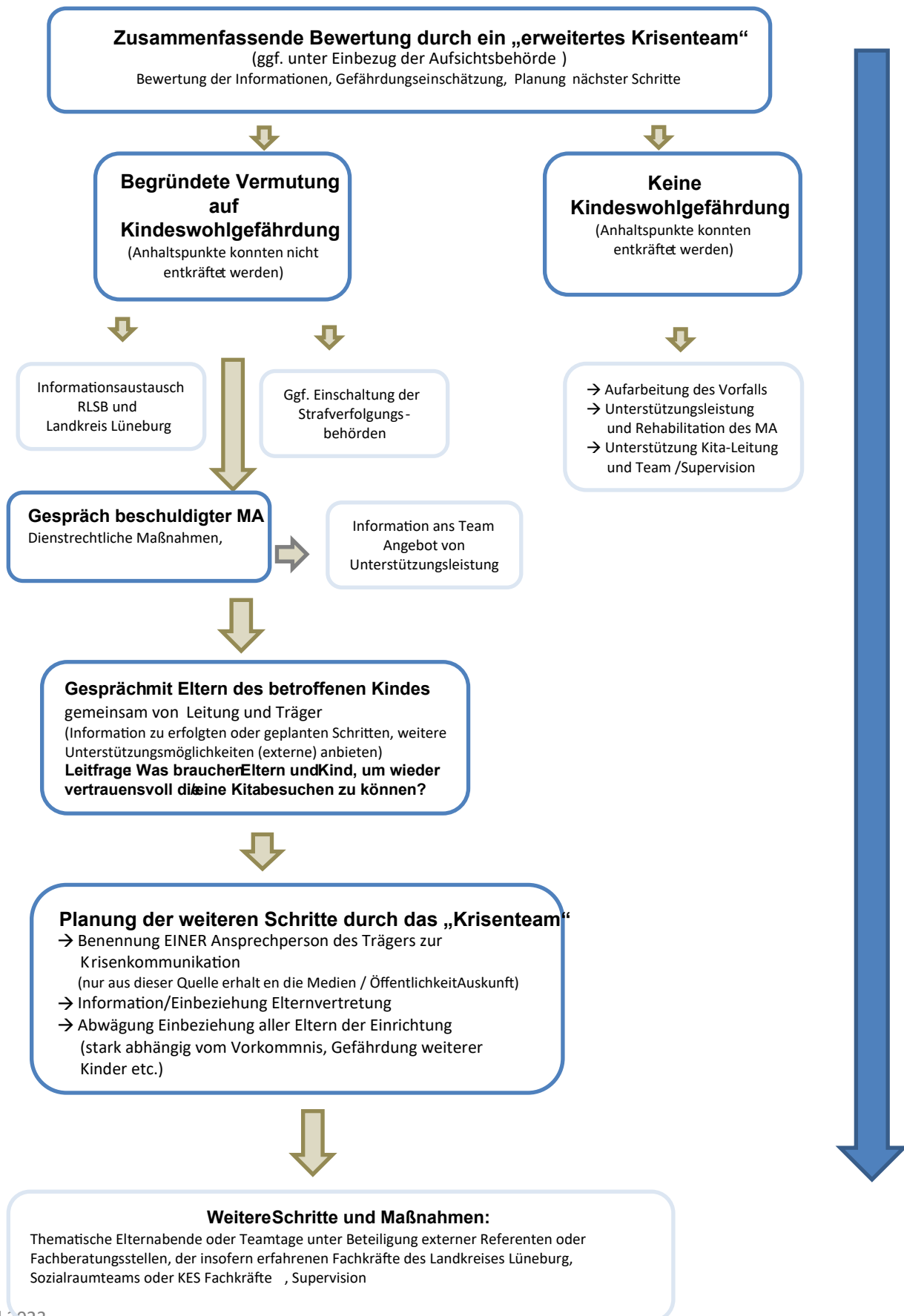
**Bildung eines „erweiterten Krisenteams“** zur Begleitung und Koordination des Prozesses, bestehend aus Träger, Kita-Leitung und ggf. externen Fachkraft im Kinderschutz zur Prozessbegleitung

Vertiefende Prüfung:

- Anhörung des beschuldigten Mitarbeitenden
- Anhörung weiterer Mitarbeitenden
- Information der Eltern des betroffenen Kindes und Angebot der Unterstützung
- Einbezug der Aufsichtsbehörde in die weiteren Schritte
- Gespräche mit allen Mitarbeitenden abwägen
- Einbezug externer Beratungsstellen /der insofern erfahrenen Fachkraft bei Gesprächen

**Information an die Eltern des betroffenen Kindes & Angebot der Unterstützungsleistung**



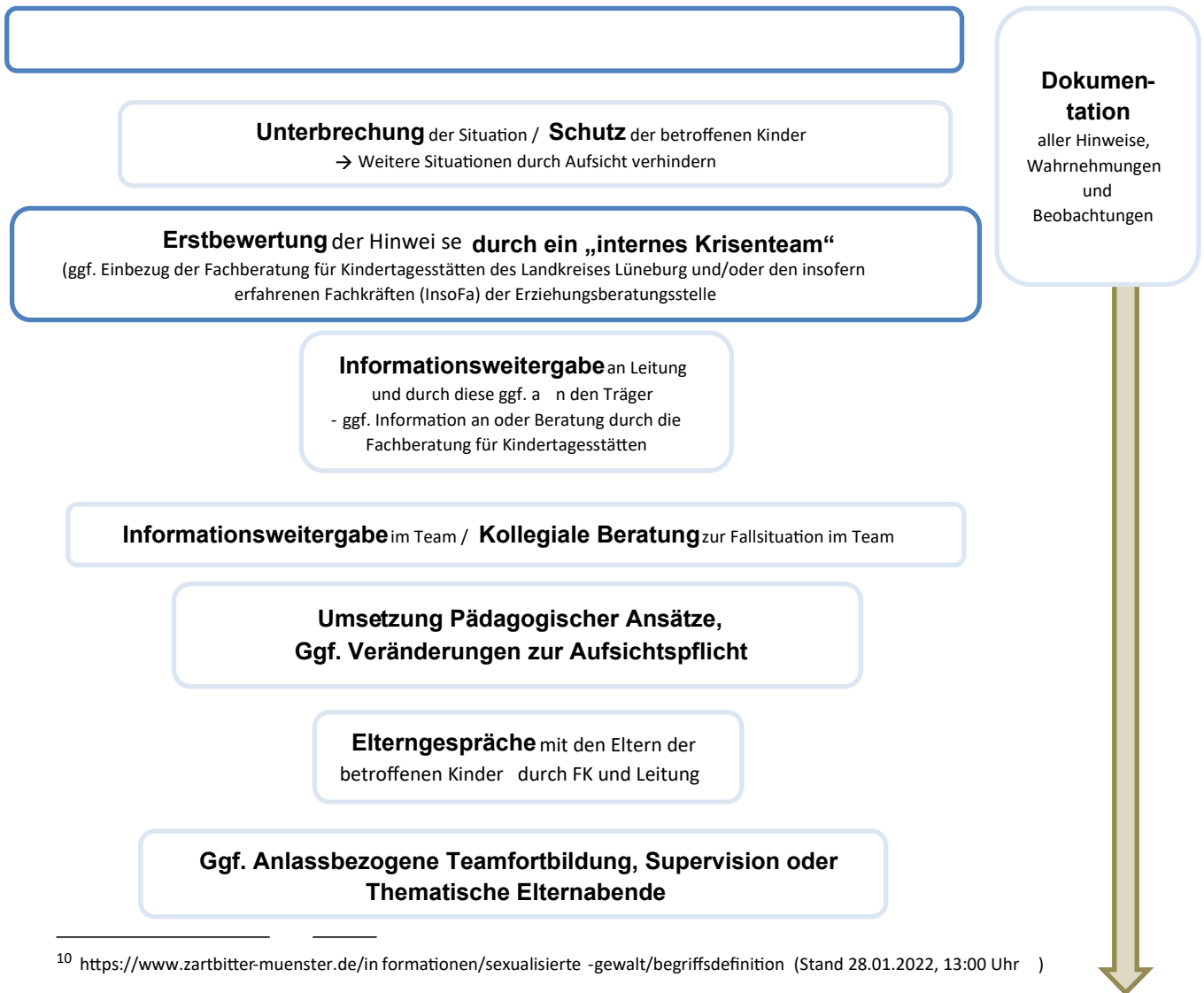




## **5.2 Verfahrensablauf bei Verdacht auf Grenzüberschreitendesverhalten unter Kindern**

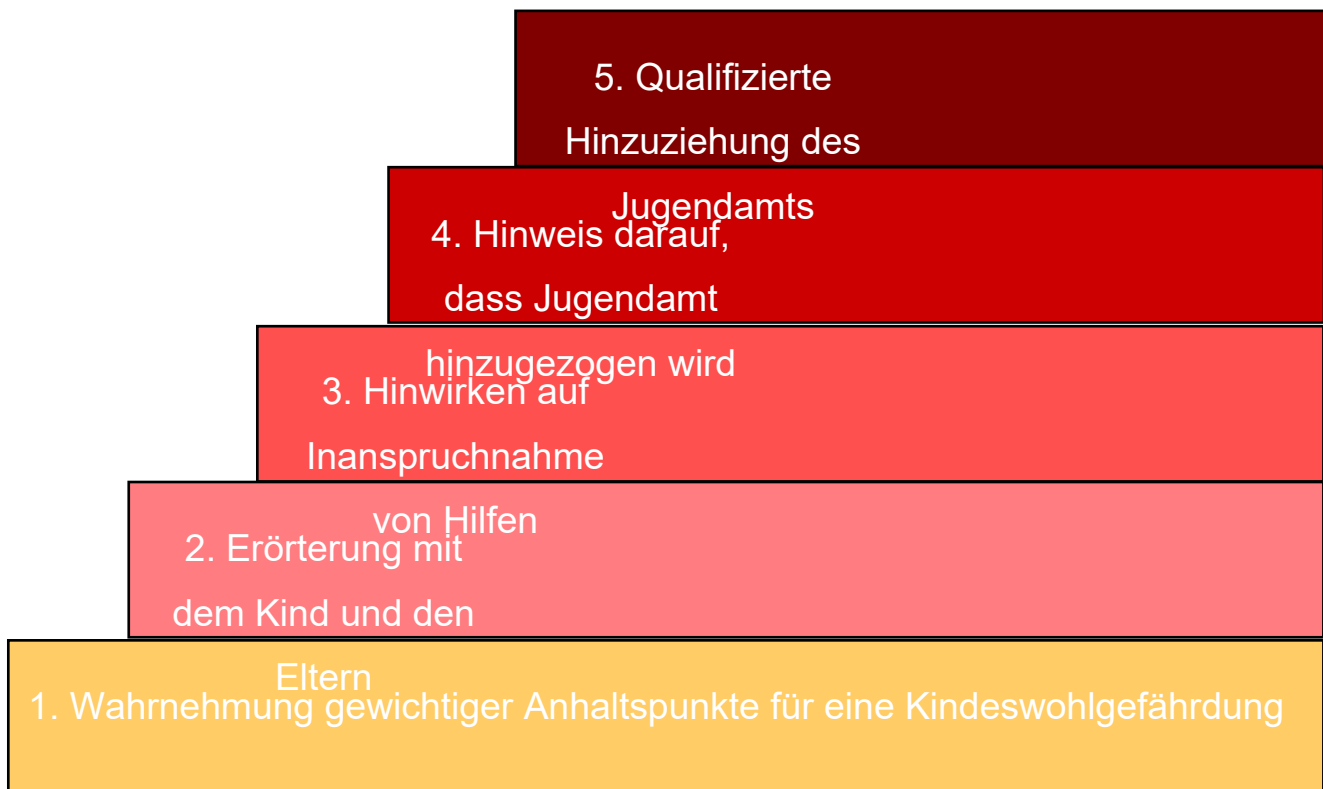
Konfliktsituationen und Übergriffe unter Kindern gehören zur alltäglichen Praxis und der sozialen Entwicklung eines Kindes. Gerade Krippenkinder können ihre Wünsche und Bedürfnisse noch nicht eindeutig äußern.

Ein wichtiger Aspekt bei wiederholt übergriffigem Verhalten eines Kindes gegenüber andere, ist auch immer der Blick auf das übergriffige Kind. Wenn durch pädagogische Maßnahmen keine Verhaltensänderung zu erwirken ist, kann dies auch ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Kindes sein<sup>10</sup>. Pädagogische Fachkräfte sind in diesen Fällen verpflichtet, sich entsprechend § 8a SGB VIII und der Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den Kindertageseinrichtungen zu verhalten und sich zudem bei Bedarf fachliche Unterstützung gemäß § 8b SGB VIII zu holen. Im Folgenden werden daher Kernpunkte festgehalten, die bei übergriffigem Verhalten, welches über alltägliche Konfliktsituationen innerhalb der sozialen Entwicklung hinausgeht, angewendet werden können. Bei wiederholten Übergriffen, gravierenden Körperverletzungen sowie öffentlich dynamischen Situationen ist das RLSB in Form einer Meldung nach § 47 SGB VIII einzubeziehen.



<sup>10</sup> <https://www.zartbitter-muenster.de/informationen/sexualisierte-gewalt/begriffsdefinition> (Stand 28.01.2022, 13:00 Uhr )

### 5.3 Verfahrensablauf bei Verdacht auf Grenzüberschreitendesverhalten von Angehörigen



#### 1. Gewichtige Anhaltspunkte

Sie sind das auslösende Moment für die Wahrnehmung des Schutzauftrages. Mit dieser Verknüpfung zweier unbestimmter Rechtsbegriffe, deren Interpretation der gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist, wird zum Ausdruck gebracht, dass das Jugendamt eine drohende Kindeswohlgefährdung nicht erahnen muss, sondern dass konkrete Hinweise auf eine Gefährdung bzw. auf eine Dynamik, die eine solche Gefährdung auslösen kann, vorliegen müssen. Ein abstrakter Gefahrenerforschungseingriff wäre wegen des zugrundeliegenden Generalverdachts gegen alle Eltern mit Art. 6 Abs. 2 GG nicht vereinbar.

Mit dem Begriff „gewichtige Anhaltspunkte“ wird eine bestimmte Gefährdungsschwelle als „Eingangsvoraussetzung“ für das Verfahren der Gefährdungseinschätzung beschreiben. Andererseits kann einer „Meldung“ nicht

ohne weiteres von vornherein entnommen werden, ob diese Schwelle im konkreten Einzelfall tatsächlich überschritten wird. Dies bedeutet, dass sie gewichtige Anhaltspunkte enthält.

Andernfalls blieben weniger konkrete und aussagekräftige Hinweise von vornherein unberücksichtigt.

Zuverlässige Merkmale oder Hinweise für gefährliche Lebensumstände, die sicher anzeigen, dass ein Kind bereits in Gefahr ist oder unmittelbar gefährdet ist, sind bisher nicht identifiziert worden. Allerdings können aus den Erfahrungen der Praxis bereits Anhaltspunkte angegeben werden, die vor allem, wenn sie gehäuft auftreten, ernst zu nehmende Hinweise auf das Kindeswohl oder erheblich gefährdende Umstände geben.

Beispiele für gewichtige Anhaltspunkte:

#### Körperliche Misshandlung

Meint alle Handlungen

- Vom einzelnen Schlag mit der Hand
- Über Prügeln, Festhalten und Würgen
- Bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen

Führt zu

- Nicht zufälligen Verletzungen
- Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen
- Innere Verletzungen und Vergiftungen
- Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen

#### Seelische Misshandlung

Meint

- Deutliche Ablehnung, Herabsetzen und Geringschätzen
- Ständiges Überfordern
- Ängstigen und Terrorisieren

- Isolieren und die Verweigerung von emotionaler Unterstützung eines Kindes

Führt zu

- Schweren Beeinträchtigungen einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind
- Einer Behinderung der geistig-seelische Entwicklung

### Sexueller Missbrauch

Meint

- Sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich)
- Das Vorzeigen von pornographischem Material
- Das Herstellen von pornographischen Filmen und Exhibitionismus
- Durch wesentliche ältere Jugendliche oder erwachsene Personen

Führt zu

- Beeinträchtigungen oder Schädigungen der körperlichen und seelischen Entwicklung des Kindes
- Ggf. zu gravierenden bleibenden Schäden

### Vernachlässigung

Meint die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns, das zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre

- Mangelnde Befriedigung körperlicher Bedürfnisse wie Nahrung, Bekleidung, Unterkunft und Sicherheit
- Mangelnder emotionaler Austausch
- Mangelnde allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung

- Mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge
- Diese Unterlassungen können bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen

Führt zu

- Beeinträchtigungen oder Schädigungen der körperlichen und seelischen Entwicklung des Kindes
- Ggf. zu gravierenden bleibenden Schäden
- Oder gar zum Tode des Kindes

Ernährung:

- Zu geringe Gewichtszunahme beim Säugling
- Überalterte/verdorbene Nahrung
- Nicht altersgemäße Nahrung
- Zu wenig Nahrung
- Mangelnder Vorrat an Nahrung
- Unsaubere Nahrungen
- Mangelnde Hygiene des Ess- und Kochgeschirrs
- Keine Abwechslung bei der Nahrung
- Unregelmäßiges/nicht zuverlässiges Essen und Trinken
- Zeichen von Über- und Fehlernährung

Körperpflege:

- Unregelmäßiges/zu seltenes Wickeln
- Langes Belassen in durchnässten/eingekoteten Windeln
- Unregelmäßiges/sehr seltenes Waschen und Baden
- Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes
- Fehlende Zahnhigiene
- Erkrankte oder verdorbene Milchzähne
- Unbehandelte entzündete Hautoberfläche

- Unzureichende Haarpflege

#### Beispiel Kleidung:

- Mangelnder Schutz vor Hitze oder Kälte, Sonne oder Nässe
- Witterungsunangemessene Kleidung mit der Folge des übermäßigen Schwitzens oder Frierens
- Zu enge Kleidung mit der Folge des übermäßigen Schwitzens oder Frierens
- Zu enge Schuhe

#### Beispiel Schutz vor Gefahren:

- Zugänglichkeit des Kindes zu Medikamenten, Alkohol oder giftigen Reinigungsmittel
- Nicht gesichertes Herumliegen von „Spritzbesteck“
- Aktive körperliche Bedrohung des Kindes durch Erwachsene oder andere Kinder
- Zeichen der Verletzungen wie Hämatome, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen
- Fehlender Schutz der Intimsphäre des Kindes
- Mangelnder Schutz vor sexueller Ausbeutung

#### Gesicherte Betreuung und Aufsicht:

- Ohne altersentsprechende Aufsicht lassen, beispielsweise auf dem Wickeltisch, in der Badewanne oder beim Spiel im Freien
- Überlassung der Aufsicht an fremde Personen
- Kinder nachts allein lassen
- Unverantwortbare Vereinbarungen treffen
- Nicht-Einhaltung des Jugendschutzgesetzes

#### Gesundheitsvor- und fürsorge

- Nicht-Wahrnehmung der Vorsorgeuntersuchungen

- Nicht-Erkennen und Nicht-Behandeln von Krankheiten
- Verweigerung von Krankheitsbehandlung
- Fehlen einer hausärztlichen Anlaufstelle
- Unbehandelte chronische Krankheiten
- Häufige Krankenhausaufenthalte aus Unfällen
- Fehlende Sicherung der Zahngesundheit
- Unregelmäßige Gabe von Medikamenten

#### Beispiel Anregungen/Spielmöglichkeiten:

- Karge und nicht ausgestattete Räume für das Kind
- Fehlen von Spielzeug, Fernsehen als einziges Angebot
- Keine altersgemäße motorische und sensomotorische Entwicklung
- Sprachstörungen

#### Entwicklungsstörung

- Nicht-Erkennen bzw.
- Nicht-Behandeln von Entwicklungsverzögerungen und Behinderung

#### Emotionale Zuwendung:

- Keine oder grobe Ansprache des Kindes
- Häufige körperliche und verbale Züchtigung (Drogen, Erniedrigung, Schütteln)
- Herabsetzender Umgang mit dem Kind
- Verweigerung von Trost und Schutz
- Verweigerung von Körperkontakt
- Verweigerung von Zuneigung und Zärtlichkeit
- Ständig wechselnde Bezugsperson
- Häufiges Überlassen unterschiedlichster Betreuungspersonen
- Jaktation
- Einnässen/Einkoten älterer Kinder



### Altersangemessene Freiräume

- Einsperren
- Kontaktverbot zu Gleichaltrigen
- Keine altersentsprechenden Freunde/Freundinnen
- Klammerung und Überbehütung
- Überforderung durch zu große Verantwortungsbelastung

### Familiäre Beziehungssituation:

- Aggressiver Umgangston in der Familie
- Depressive Grundstruktur in der Familie
- Gewalt in der Familie bzw. zwischen den Eltern
- Belastung der Familie durch Krankheit und Sucht
- Offensichtliche Überforderung von Eltern
- Eigene Deprivationserfahrung von Eltern
- Instrumentalisierung der Kinder bei Beziehungs-, Trennungs,- und Scheidungsprobleme
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- Gravierende Überbehütung

### Kommunikation mit dem Kind:

- Nicht-Wahrnehmung von kindlichen Bedürfnissen
- Isolation des Kindes
- Ständiges Ignorieren des Kindes/Jugendlichen
- Unfähigkeit dem Kind Grenzen zu setzen
- Inkonsequenter Umgang mit dem Kind/Jugendlichen
- Wechselbäder zwischen Zuneigung und Abstoßung
- Auseinandersetzungen der Eltern um das Kind
- Gewalt gegen das Kind

### Gesundheitssituation Erziehungspersonen

- Körperliche Erkrankungen
- Psychische Erkrankungen
- Geistige oder seelische Behinderung
- Suchtmittelgebrauch von Alkohol, Medikamenten und Drogen
- Selbstzerstörendes Verhalten
- Suizidalität
- Geistige Unreife

#### Soziale Erziehungspersonen:

- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage
- Desolate Wohnsituation durch Vermüllen
- Wohnfläche
- Obdachlosigkeit
- Traumatisierende Lebensereignisse wie Verlust eines Angehörigen, Unglück etc.
- Soziale Isolierung der Familie
- Desorientiertes soziales Milieu bzw.
- Desorientierende soziale Abhängigkeiten

Bei der Einschätzung der Gefährdungssituation kommt der Einbeziehung der am Einziehungsprozess beteiligten Personen zentrale Bedeutung zu. Diese sind als Personensorgeberechtigte gesetzlich oder vertraglich zur Gewährleistung des Kindeswohls verpflichtet.

### **Gefährdungseinschätzung**

#### **Beteiligung der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter**

Sowohl aus fachlicher als auch aus rechtlicher Sicht hat die weitere Klärung einer potenziellen Gefährdung grundsätzlich zuerst mit den sorgeberechtigten Eltern und dem betroffenen Kind zu erfolgen. Eltern sind nicht Beschuldigte in einem Strafverfahren, die mit einem festgestellten Sachverhalt konfrontiert werden, sondern Partner, die möglichst von Anfang an einzubeziehen und der Ihnen obliegenden

Aufgabe der Abwehr einer Kindeswohlgefährdung zu unterstützen sind. Dazu bedarf es der Kontaktaufnahme, um Eltern zur Zusammenarbeit zu gewinnen. Aus rechtlicher Sicht ist die grundsätzliche Einbeziehung der Eltern im Hinblick auf ihre vorrangigen Erziehungsverantwortungen geboten, die auch die Pflicht enthält, weitere Gefahren für das Kindeswohl abzuwenden bzw. bei der Abwendung aktiv mitzuwirken. Diese Pflicht besteht grundsätzlich auch dann, wenn die Eltern selbst bisher an der Gefährdung durch Tun oder Unterlassen beteiligt waren.

Ähnlich wie bei der Beteiligung in Trennungs- und Scheidungssituationen oder bei der Anhörung in gerichtlichen Verfahren muss der Schutzaspekt im Vordergrund stehen.

### **Gefährdungseinschätzung**

Die Gefährdungseinschätzung ist einer der komplexesten und folgenreichsten Entscheidungsvorgänge. Dabei stellen sich unterschiedliche Einschätzungsaufgaben. Zu unterscheiden ist zwischen der Einschätzung des akuten Gefährdungsstatus und der Entwicklung einer längerfristigen Hilfeprognose. Dazu bedarf es einer sozialpädagogischen Diagnostik und eines sozialpädagogischen Fallverstehens, das die Fachlichkeit der Fachkräfte in besonderer Weise fordert. Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte spielt hierbei eine große Rolle.

Nachdem die Anhaltspunkte um zusätzliche beschaffte oder durch Beobachtungen gewonnene Erkenntnisse angereichert wurden, ist eine erste Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Der Prozess der Gefährdungseinschätzung ist ggf. jeweils auf der Basis neuer Informationen und Erfahrungen zu wiederholen.

Dies bedeutet, dass es im ersten Schritt des Prozesses nicht darauf ankommt, festzustellen, ob die Voraussetzung für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des §1666 BGB vorliegen. Die pädagogische Fachkraft hat ergebnisoffen den bekannt gewordenen Hinweisen, Meldungen, etc. nachzugehen, um dann zu entscheiden, ob gegenüber den Personensorgeberechtigten auf Hilfen zu drängen ist oder das Jugendamt zu informieren ist. Das wiederum muss entscheiden, ob das Kind in

Obhut zu nehmen, das Familiengericht anzurufen oder eine andere Hilfealternative in Betracht zu ziehen ist.

### **Dokumentation des Prozesses**

Die lückenlose Dokumentation des Prozesses der Gefährdungseinschätzung gehört zu den zentralen fachlichen Standards. Sie ist notwendig, um die Erkenntnis- und Entscheidungsprozesse rekonstruieren zu können. Die Nachvollziehbarkeit wird nicht nur relevant für die Selbstkontrolle des Prozesses, sondern darüber hinaus im Hinblick auf eine interne oder externe Fallabgabe, eine Kontrolle des Fallmanagements aber auch bei der Klärung der Verantwortung im Kontext eines Disziplinar- oder Strafverfahrens.

### **5.4. Schlusswort:**

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz vor Gewalt und gefährdenden Einflüssen. Diesen Schutzauftrag haben alle Personen zu erfüllen, die die Verantwortung für die Kinder tragen, so auch wir als Kindertageseinrichtung. Wir sehen es als unsere Aufgabe an, Anzeichen für eine Gefährdung frühzeitig zu erkennen, um rechtzeitig Hilfe in die Wege zu leiten und Schaden vom Kind abzuwenden. Der Kinderschutz ist Teil unserer pädagogischen Arbeit mit den Kindern. Dabei geht es uns vor allem darum die Kinder in ihrer sozialen und emotionalen Entwicklung zu fördern und sie dabei zu unterstützen eine starke Persönlichkeit zu entwickeln, um Gewalt und andere Formen der Gefährdung gegen sie immer weiter zurück zu drängen.